

Jahreszeugnis 2018

PZ-Nr.: 6017-1801-010

Gäubodenkompost

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2018 Seite 1 von 2

Anlage Aiterhofen (BGK-Nr.: 6017)

Amselfinger Straße 111 94330 Aiterhofen

Rechtsbestimmungen:

Bioabfallverordnung

✓ Düngemittelverordnung

EU-Ökoverordnung (VO(EG)Nr.889/2008, Anhang 1)

Regelwerke:

Fertigkompost 2 (mittelkörnig)
Überwachungsverfahren (RAL-GZ 251)

EU-Umweltzeichen (Bodenverbesserer; 2006/799/EG)



Zeichengrundlage unter www.gz-kompost.de

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häckchen ausgewiesen.

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

Kennzeichnung

 \square

gemäß Düngemittelverordnung

Organischer NPK-Dünger 0,86-0,38-0,61 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen 0,86 % N Gesamtstickstoff 0,38 % P₂O₅ Gesamtphosphat 0,61 % K₂O Gesamtkaliumoxid 0,60 % Fe Eisen 0,08 % Mn Mangan

Nettomasse: siehe Lieferschein

Hersteller/Inverkehrbringer:

ZAW-SR

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land Äußere Passauer Str. 75 94315 Straubing

Ausgangsstoffe:

Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau (99%), Pflanzliche Stoffe aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung

Nebenbestandteile:

0,52 % MgO Gesamtmagnesiumoxid

24,4 % Organische Substanz

Lagerung und Anwendung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Anwendungsvorgaben: Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen.

Eigenschaften und Inhaltsstoffe

in der Frischmasse

Humus-C

	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	8,65	5,10
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	0,05	0,03
Stickstoff organisch (N)	8,60	5,07
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	3,83	2,26
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	6,15	3,63
Magnesiumoxid ges.(MgO)	5,30	3,12
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	24,7	14,6
pH-Wert		8.6
Salzgehalt		.95 g/l
C/N-Verhältnis		16
Organische Substanz	•	244 kg/t
Organisone Oubstanz	-	Ng/t

Hygienisierend und biologisch stabilisierend behandelt gem. §2 BioAbfV

Frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen

72 kg/t

Körnung	0-20	mm
Rohdichte	590	kg/m³
Trockenmasse	58,8	%
Düngewert ²⁾	7,79	€/t
(im Anwendungsjahr)	4,59	€/m³
Humuswert ³⁾	12,25	€/t
	7 23	€/m³

Zweckbestimmung

Zur Bodenverbesserung und Düngung Geeignet als Mischkomponente für Erden und Substrate

Anwendungsbereiche

Landwirtschaft Landschaftsbau Erdenwerke

Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW Landschaftsbau: siehe Anlage LB

Das Erzeugnis unterliegt der RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251). Dieses Zeugnis wurde elektronisch erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.



Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Träger der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Köln, den 12.01.2018

1) bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) IGemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt.- Dez. 2017) ohne MwSt. (0,68 €/kg N im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch); 0,63 €/kg P₂O₅; 0,58 €/kg K₂O; 0,06 €/kg CaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).



Datenübersicht

PZ-Nr.: 6017-1801-010

Gäubodenkompost

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2018 Seite 2 von 2

Anlage Aiterhofen (BGK-Nr.: 6017)

Amselfinger Straße 111 94330 Aiterhofen

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Fertigkompost 2, mittelkörnig:

Probenahme-	Labor	Probenehmer	Tagebuch-
datum	(BGK-Nr.)	(BGK-Nr.)	nummer
04.09.2017	161	971	187553
26.06.2017	161	971	184961
08.06.2016	161	978	171345
24.03.2015	161	977	156920

Ausgangsstoffe¹⁾

Anteil Bezeichnung

99% A2 Garten- und Parkabfälle

1,0% E1 Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe

Weitere Inputstoffe/Hilfsstoffe

Hinweise zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Fertigkompost 2 aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Untersuchung vorliegt.

Mittelwerte (Median)

Parameter	Wert Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>	
Stickstoff, gesamt (N)	1,47 % TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,65 % TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	1,04 % TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,90 % TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	28 mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	1 mg/l FM
Phosphat löslich (P ₂ O ₅)	874 mg/l FM
Kaliumoxid löslich (K ₂ O)	2156 mg/l FM
Bodenverbesserung	
Organische Substanz (GV 450°C)	41,4 % TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	4,20 % TM
Physikalische Parameter	
Rohdichte	590 g/l
Wassergehalt	41,2 % FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	1,95 g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,6
Rottegrad (1-5)	5 (24,2°C)
Fremdstoffe > 2mm gesamt	0,03 % TM
- verformbare Kunststoffe (Folien)	0,00 % TM
- sonstige Fremdstoffe	0,03 % TM
Verunreinigungsgrad	1,0 cm ² /l
(Flächensumme)	0.400E0/ TM
Steine > 10 mm	0,1335% TM
Biologische Parameter/Hygiene	
Pflanzenverträglichkeit:	
bei 25% Prüfsubstratanteil	107 %
bei 50% Prüfsubstratanteil	105 %
Keimfähige Samen / keimf. Pflanzentei	•
Salmonellen	nicht nachweisbar
<u>Schwermetalle</u>	
Blei (Pb)	17,9 mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,17 mg/kg TM
Chrom (Cr)	18,3 mg/kg TM
Kupfer (Cu)	28,2 mg/kg TM
Nickel (Ni)	12,6 mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,06 mg/kg TM

Die Probenahme wurde gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

Die Untersuchungen wurden gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

135 mg/kg TM

Zink (Zn)

¹⁾ Einsatzstoffe gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte (Dok. GS-007-1).,



BGK-Nr.: 6017

Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 6017-1801-010



Gäubodenkompost

(Fertigkompost 2 mittelkörnig)

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,87	8,65	5,10
Stickstoff löslich1) (N)	0,00	0,05	0,03
Stickstoff organisch (N)	0,87	8,60	5,07
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,38	3,83	2,26
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,61	6,15	3,63
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,53	5,30	3,12
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,47	24,7	14,6
Organische Substanz	24,4	244	144
Humus-C	7,21	72,1	42,5

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,58 und von TM in FM 1,69. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,59 und von t in m³ FM 1,7.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹⁾	5	0,43	0,26
Erstes Folgejahr*	4	0,35	0,20
Zweites Folgejahr*	3	0,26	0,15
Drittes Folgejahr*	3	0,26	0,15
Phosphat (P ₂ O ₅)	% von P _{ges}	kg/t	kg/m³

^{*}nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 DüV anzurechnende Folgewirkung.

Anwendung in der Fruchtfolge²⁾

Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert (am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Aufwandmenge (FM)		Düngewert ^{3,6)}	Humuswert ⁴⁾	
	t/ha	m³/ha	€ / ha	€ / ha	
jährlich	16	27	122	192	
alle 3 Jahre ²⁾	47	80	366	577	

Die Tabelle zeigt ein Beispiel für Aufwandmengen zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P_2O_5 zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (180 kg/ha P_2O_5) kann mit 47 t bzw. 80 m³/ha Kompost gedeckt werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem N\u00e4hrstoffgehalt (gem\u00e4\u00b8 \u00ar 2, Nr. 11 D\u00fcV, >1,5 % N oder >0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- ohne wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV <1,5% N)

Die Sperrfristen nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV sind zu beachten (i.d.R. 15.Dezember bis 15.Januar).

Beim Nährstoffvergleich werden die Gesamtgehalte an Stickstoff und Phosphat zu Grunde gelegt. Aufgrund geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit kann der im Bilanzzeitraum von 3 Jahren organisch gebundene Stickstoff in Anlage 5 Tabellenzeile 11 DüV in Abzug gebracht werden. Dies erfolgt in Abstimmung oder nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 8 Abs. 5 DüV). Hierzu können Werte aus Tabelle 2 berücksichtigt werden.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die Vorschriften der jeweiligen Landesregierungen zu beachten.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 51 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung (ausgenommen Maisanbauflächen). Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Flächen. Die Ausbringung auf gefrorenem Boden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 DüV ist zulässig (Voraussetzung: Pflanzendecke, keine Abschwemmung, Ausbringung zur Verhinderung von Bodenverdichtung). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirtes" (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen⁵⁾.

1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 5% von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden. 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt.- Dez. 2017) ohne MwSt. (0,68 €/kg N-anrechenbar, 0,63 €/kg P₂O₅, 0,58 €/kg K₂O, 0,06 €/kgCaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 5) Abzurufen unter www.kompost.de. 6) Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).

2,26



Anwendung Landschaftsbau

Anlage LB zum PZ-Nr.: 6017-1801-010



Gäubodenkompost

BGK-Nr.: 6017

Tabelle 1: Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen (Angaben in der Frischmasse)

,			
Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,87	8,65	5,10
Stickstoff löslich (N)	0,00	0,05	0,03
Stickstoff anrechenbar (N) ¹⁾	0,05	0,48	0,28
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,38	3,83	2,26
Kaliumoxid (K ₂ O)	0,61	6,15	3,63
Magnesiumoxid (MgO)	0,53	5,30	3,12
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,47	24,7	14,6
Organische Substanz	24,4	244	144
Humus-C	7,21	72,1	42,5

Tabelle 2: Aufwandmengen für spezifische Anwendungen (für nährstoffarme Böden Gehaltsstufe A und B nach VDLUFA

`				
Anwendungszweck	Bindige Böden		Nichtbindige Böden	
Baumaßnahmen, Neuanlagen	kg/m²	l/m²	kg/m²	l/m²
Strapazierrasen, Rekultivierung	16	27	16	27
Gebrauchsrasen, Rosenbeete	8	13	8	13
Gehölze, Stauden	5	9	5	9
Extensivbegrünung	2	4	2	4
Unterhaltungspflege				
Stauden, Zierrasen, Gehölze	1 - 8	2 - 13	1 - 8	2 - 13

Die Empfehlungen entsprechen den "Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Kompost im Landschaftsbau" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwick- lung Landschaftsbau (FLL) und berücksichtigen die Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis 18919.

Tabelle 3: Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten (nährstoffarmer Unterboden + Kompost)

Bodenart des Bodenaushubs	Zumischung von Kompost bis Vol%	Zumischung von Kompost in I/m² bei Schichtstärken von		
	510 701. 70	10 cm	20 cm	30 cm
Sand	17 %	17	33	50
anlehmiger Sand bis lehmiger Sand	17 %	17	34	51
Stark lehmiger Sand bis Sandiger Ton	26 %	26	52	78
Lehm	31 %	31	62	93
Lehmiger Ton bis Ton	34 %	34	69	103

Anwendungen im Garten- und Landschaftsbau

Die Anwendung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau erfolgt hauptsächlich zur

- Herstellung von Vegetationsflächen nach Baumaßnahmen oder bei Neuanlagen
- Pflege von Vegetationsflächen (Bodenabdeckung, Düngung, Humusversorgung)

Bei der Herstellung von Vegetationsflächen werden humusarme Roh- und Unterböden mit organischer Substanz angereichert, so dass sie als Vegetationstragschicht geeignet sind. Hierzu werden einmalig größere Mengen Kompost eingesetzt (Tabelle 2).

Darüber hinaus kann Kompost als Mischkomponente zur Herstellung von Substraten (für Dachbegrünung, Lärmschutzwände, Pflanzgefäße usw.) oder bei der technischen Herstellung von Oberböden (Erden) eingesetzt werden (Tabelle 3).

Gute fachliche Praxis

Die Aufwandmenge richtet sich nach dem Begrünungsziel und den Standortverhältnissen. Die Einarbeitungstiefe beträgt für bindige Böden nicht mehr als 10-20 cm, bei sandigen Böden nicht mehr als 30 cm. Bei Pflegemaßnahmen genügt oberflächliches Einharken.

Hinweise

Die Anwendung ist ganzjährig möglich.

Nicht als Mulchstoff (in höheren Schichtdicken) anwenden.

Bei Komposteinsatz $> 5~\text{l/m}^2$ nach Ansaat oder Pflanzung kräftig wässern. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche N-Düngung erforderlich.

Bei Dach- und Baumsubstraten auf die Begrenzung organischer Anteile achten.

Phosphat und Kaliumoxid sind als Gesamtgehalte anzurechnen. Bei Stickstoff im Anwendungsjahr ist nur der anrechenbare Anteil, in den Folgejahren 20 bis maximal 40 % des Gesamtgehaltes anzurechnen.

Düngemittel-, wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Für die Anwendung nach guter fachlicher Praxis haftet der für die Maßnahme Verantwortliche.

¹⁾ Angenommener anrechenbarer Stickstoff bei erstmaliger Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).